



Volksabstimmung

vom 15. November 2015

- 1** **XI. Nachtrag zum Steuergesetz**
- 2** **VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)**
- 3** **Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an die Sanierung und Erweiterung der Geriatriischen Klinik St.Gallen**
- 4** **Gesetzesinitiative
«Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle!
(Prämienverbilligungsinitiative)»**



Abstimmungsvorlagen

- 1 XI. Nachtrag zum Steuergesetz 03**
- 2 VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) 14**
- 3 Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik St.Gallen 24**
- 4 Gesetzesinitiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle! (Prämienverbilligungsinitiative)» 36**



1 XI. Nachtrag zum Steuergesetz

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	5
1. Ausgangslage	6
2. Finanzielle Auswirkungen	10
3. Beschluss des Kantonsrates	10
4. Warum eine Volksabstimmung?	10
5. Ergänzende Informationen	10
Argumente des Referendumskomitees	11
Abstimmungsvorlage	12

Worum geht es?

Das Recht der direkten Bundessteuer sieht neu eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs vor. Denn nachdem im Februar 2014 die Bundesvorlage Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (Fabi) – im Kanton St.Gallen mit einem Ja-Stimmenanteil von 57,8 Prozent – angenommen wurde, ändern sich auch die Bundesgesetze über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Gestützt auf das angepasste Bundesgesetz über die Harmonisierung steht es den Kantonen frei, eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung im kantonalen Steuergesetz vorzusehen.

Das vom Kantonsrat beschlossene Entlastungsprogramm 2013 setzt sich aus verschiedenen dauerhaft wirkenden Massnahmen zusammen. Die notwendigen Gesetzesanpassungen wurden dem Kantonsrat in der Junisession 2014 und der Februarsession 2015 unterbreitet. Eine dieser Massnahmen ist die erwähnte Begrenzung des Fahrkostenabzugs. Im Steuergesetz sollen als Berufsauslagen nur noch die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht, abgezogen werden können. Diese Anpassung des Fahrkostenabzugs führt zu einer steuerlichen Gleichbehandlung der Pendlerinnen und Pendler mit dem öV und dem Privatauto sowie zugleich zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 13,2 Mio. Franken für den Kanton und von rund 14,8 Mio. Franken für die St.Galler Gemeinden.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- die Freiheit der Verkehrsmittelwahl nicht angetastet wird; die neue gesetzliche Regelung führt zu einer steuerlichen Gleichbehandlung der Pendlerinnen und Pendler mit dem öV und dem Privatauto;
- die raumplanerisch sinnvolle Nähe von Wohnen und Arbeiten damit gefördert wird;
- verkehrspolitische, klimapolitische und raumplanerische Ziele nicht mehr im Widerspruch zum Steuergesetz stehen (je länger die Pendlerdistanz, desto stärker der steuerliche Abzug, soll nicht mehr gelten);
- mit der S-Bahn St.Gallen und der kombinierten Mobilität (Park + Ride) das Angebot des öffentlichen Verkehrs auch im ländlichen Raum merklich verbessert wurde;
- die integrale Umsetzung des Entlastungsprogramms zu Gunsten des Staatshaushaltes und der Gemeindefinanzen zentral ist;
- die neue Regelung im Steuergesetz eine nachvollziehbare, praxisnahe und klare Lösung darstellt.

1. Ausgangslage

Das vom Kantonsrat beschlossene Entlastungsprogramm 2013 setzt sich aus 68 dauerhaft wirkenden Massnahmen und einer Übergangsmassnahme zusammen. Die Mehrzahl dieser Massnahmen setzt die Regierung im Rahmen von Vollzugshandlungen direkt um. Ein Teil der Massnahmen bedarf für ihre Umsetzung jedoch einer formellen Gesetzesanpassung.

Nach geltendem Recht stellen die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte Berufsauslagen dar und können im Sinne von Gewinnungskosten von den steuerbaren Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit abgezogen werden. Der entsprechende Abzug ist betragsmässig bisher nicht begrenzt. Das gilt für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer gleichermaßen.

Als notwendig gelten die tatsächlich angefallenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel. Nur wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar ist, können die Kosten für das private Verkehrsmittel abgezogen werden. Die Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel kann sich aus gesundheitlichen Gründen (Gebrechlichkeit, Invalidität) ergeben. Sie kann ausserdem zeitlich oder beruflich bedingt sein; dies ist namentlich dann der Fall, wenn der zeitliche Mehraufwand bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel 90 Minuten pro Tag beträgt oder das Privatfahrzeug für berufliche Fahrten eingesetzt werden muss. Für die Berechnung der abzugsfähigen Kosten bei Benützung des privaten Fahrzeugs hat die Regierung die für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätze für anwendbar erklärt, wobei der Nachweis höherer notwendiger Kosten aber vorbehalten bleibt.

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Fabi), da am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, sieht unter anderem eine Änderung von Art. 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (abgekürzt DBG) vor. Als Berufskosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können neu nur noch die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 3000.– abgezogen werden. Analog wird mit einer Änderung von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden die Grundlage geschaffen, dass auch die Kantone für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Maximalbetrag festsetzen können.

Auswirkungen

Vorgeschlagen wird, den Fahrkostenabzug anders als bei der direkten Bundessteuer (Fr. 3000.–) bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht (aktuell Fr. 3655.–), zu begrenzen. Bis zu diesem Maximalabzug sollen bei Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs wie bisher der bei der direkten Bundessteuer massgebende pauschale Kilometeransatz angewendet werden. Der Nachweis höherer Kosten ist nicht mehr vorgesehen. Der abziehbare Höchstbetrag bis zum Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht bei einem voll erwerbstätigen Pendler, der mit dem Auto zur Arbeit fährt, einer Fahrleistung von 22,6 km pro Tag (retour) oder einer Fahrstrecke vom Wohn- zum Arbeitsort von 11,3 km (einfach). Damit ist der überwiegende Teil (rund 70 Prozent) der Pendlerinnen und Pendler nicht betroffen.

Die Massnahme betrifft namentlich die Pendlerinnen und Pendler über lange Strecken. Bedeutsam ist, dass bei Erreichen des Höchstbetrags von der Veranlagungsbehörde nicht mehr abgeklärt werden muss, ob die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar wäre. Der Vollzug wird deutlich vereinfacht. Mit der Formulierung, dass die Begrenzung bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht, ist die Gesetzesregelung flexibel gestaltet und der gesetzliche Höchstbetrag muss nicht laufend angepasst werden.

Statistische Angaben

Für die Steuerperiode 2012 können 279 382 definitive ordentliche Steuerveranlagungen (ohne Quellensteuer) für 379 935 steuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen ausgewertet werden (in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende steuerpflichtige Personen werden gemeinsam veranlagt). Davon machen 199 545 steuerpflichtige Personen in 165 268 Veranlagungen einen Fahrkostenabzug als Berufsgewinnungskosten geltend. Tabelle 1 gibt wieder, wie gross der Anteil dieser Pflichtigen mit gegenwärtigem Fahrkostenabzug für die jeweilige Art des Fahrkostenabzugs ist.

Tabelle 1: Aufteilung der steuerpflichtigen Personen mit Fahrkostenabzug und Gesamtsumme der Abzüge nach Art des Fahrkostenabzugs

Art des Fahrkostenabzugs	Anteil steuerpflichtige Personen in %	Gesamtsumme der Abzüge in Mio. Franken
Öffentlicher Verkehr	37,7	77,1
Fahrrad/Kleinmotorrad	41,0	44,6
Privates Motorfahrzeug	59,4	420,5
Total		542,2

Tabelle 2 bietet eine Übersicht über die Verteilung der Fahrkostenabzüge nach ihrer Höhe. Ein Teil der steuerrechtlich zulässigen Abzüge ist jetzt schon limitiert. So können für ein Fahrrad oder Kleinmotorrad ein maximaler Betrag von Fr. 700.– und für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs die üblichen Kosten für ein Abonnement für

Tabelle 2: Anzahl und Anteil der steuerpflichtigen Personen mit Fahrkostenabzug nach Höhe des Abzuges

Höhe des Fahrkostenabzugs in Franken	Anzahl steuerpflichtige Personen	Anteil steuerpflichtige Personen in %
1 – 999	81 036	40,6
1 000 – 1 999	32 914	16,5
2 000 – 2 999	21 155	10,6
3 000 – 3 999	16 991	8,5
4 000 – 4 999	10 847	5,4
5 000 – 5 999	12 663	6,4
6 000 – 6 999	5 056	2,6
7 000 – 7 999	7 023	3,5
8 000 – 8 999	2 608	1,3
9 000 – 9 999	4 028	2,0
10 000 – 14 999	4 821	2,4
15 000 und mehr	403	0,2
Total	199 545	100,0

die entsprechende Strecke des Arbeitsweges (Regiobillette, Streckenabonnement, Generalabonnement oder ähnliches) abgezogen werden. Bei der Benutzung des privaten Motorfahrzeuges oder anderer Verkehrsmittel sieht das Steuergesetz bisher keine Limitierung vor, sofern die Kosten plausibel und korrekt berechnet sind.

Eine steuerliche Mehrbelastung ergibt sich nur für jene Steuerpflichtigen, welche einen Fahrkostenabzug über der Limite von Fr. 3655.– geltend machen.

Tabelle 3: Anzahl und Anteil Veranlagungen mit Fahrkostenabzug nach Höhe der Veränderung des einfachen Einkommenssteuerbetrages

Veränderung der einfachen Steuer in Franken	Anzahl Veranlagungen	Anteil der Veranlagungen in %
von Limitierung nicht betroffen	117 493	71,1
1 – 99	15 009	9,1
100 – 199	11 665	7,1
200 – 299	6 503	3,9
300 – 399	5 558	3,4
400 – 499	3 313	2,0
500 – 999	5 308	3,2
1 000 und mehr	419	0,2
Total Veranlagungen	165 268	100,0
Total Steuerpflichtige	199 545	100,0

Von den 165 268 Veranlagungen mit Fahrkostenabzug sind somit 28,9 Prozent (47 775 Veranlagungen) betroffen. Im Verhältnis zur Gesamtheit aller Veranlagungen (279 382) entspricht dies 17,1 Prozent der Veranlagungen (47 775) bzw. rund 56 000 Steuerpflichtigen. Selbstständigerwerbende sind davon jedoch nicht betroffen.

Herausforderungen in den nächsten Jahren

Die Trends und Herausforderungen in den nächsten Jahren zeigen folgendes Bild: Die Bevölkerung wächst und damit auch die Mobilität, der Siedlungsdruck hält an und die Infrastrukturkosten steigen. Daher ist das geltende System nicht mehr sachgerecht. Mit der Anpassung des Fahrkostenabzugs wird eine sinnvolle Nähe von Wohnen und

1 Erläuternder Bericht

Arbeiten gefördert. Steuerlich abzugsfähig werden die Kosten für das Pendeln weiterhin auf kurze Distanzen. Wird das Pendeln mit dem Auto steuerlich nicht mehr unbegrenzt begünstigt, werden die öV-Pendler und die Autopendler gleich behandelt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Von der Beschränkung des Fahrkostenabzugs wären gemäss Zahlen aus dem Jahr 2012 rund 50 000 Veranlagungen betroffen. Auf der Grundlage dieser Werte aus dem Jahr 2012 kann dank der Abzugsbeschränkung mit jährlich wiederkehrenden steuerlichen Mehreinnahmen von rund 11,5 Mio. Franken einfacher Steuer gerechnet werden. Das ergibt für den Kanton einen jährlichen Mehrertrag von rund 13,2 Mio. Franken und für die Gemeinden einen solchen von rund 14,8 Mio. Franken.

Bei einer Ablehnung müsste die entstehende Lücke im Entlastungsprogramm entweder über ausgabenseitige Sparmassnahmen oder über einnahmeseitige Anpassungen (z.B. Steuerfuss) geschlossen werden.

3. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den XI. Nachtrag zum Steuergesetz am 25. Februar 2015 mit 73:34 Stimmen bei 1 Enthaltung.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Am 27. April 2015 wurde das Referendumsbegehren gegen den XI. Nachtrag zum Steuergesetz eingereicht. Mit Verfügung vom 26. Mai 2015 wurde festgestellt, dass mit 6655 gültigen Unterschriften das Referendum zustande gekommen ist.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014 (siehe Amtsblatt Nr. 31 vom 28. Juli 2014, Seiten 1908 ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St. Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.14.04D) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

1 Argumente des Referendumskomitees

Kantonsrat und Regierung haben mit der Beschränkung des Pendlerabzugs (XI. Nachtrag zum Steuergesetz) eine Steuererhöhung beschlossen. Diese Steuererhöhung trifft all jene, die pro Tag für einen Arbeitsweg mit dem Auto mehr als 11.3 km zurücklegen (z.B. St. Peterzell – Lütisburg, Schänis – Schmerikon oder Sennwald – Altstätten). Das ist ungerecht, unsozial und trifft die arbeitende Bevölkerung.

Darum ein NEIN zum XI. Nachtrag zum Steuergesetz:

Steuererhöhung ist ungerecht

Die Beschränkung des Pendlerabzugs zieht zahlreichen Teilen der arbeitenden Bevölkerung jährlich rund 30 Millionen Franken mehr aus ihren Taschen. Statt zu sparen, erhöht der Staat einfach die Steuern. Es ist ungerecht, dass einmal mehr gerade der Mittelstand mit höheren Steuern belastet wird. Die Beschränkung bedeutet auch eine Ungleichbehandlung zwischen Selbständig- und Nichtselbständigwerbenden, da Letztere künftig nicht mehr die vollen Fahrkosten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zum Abzug bringen könnten.

Siedlungsdruck auf Agglomerationen steigt und ländliche Gebiete werden entvölkert

Viele Arbeitnehmende im Kanton St. Gallen sind auf das Auto angewiesen – sei dies, weil ihre Wohnorte schlecht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind oder weil sie aus anderen Gründen (z.B. unregelmässige Arbeitszeiten) auf das Auto angewiesen sind. Zudem stehen nicht an allen Wohnorten für alle Arbeitnehmende genügend geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Ein längerer Arbeitsweg ist daher oft unvermeidbar. Mit dieser Steuererhöhung werden zum einen der Druck auf die Entvölkerung der ländlichen Gebiete und damit ein stärkerer Siedlungsdruck auf die Agglomerationen zunehmen.

Arbeitnehmende nicht noch mehr belasten

Aufgrund der wirtschaftlichen Herausforderungen sind viele Arbeitnehmende, speziell in der Industrie, im Gastgewerbe und im Gesundheitswesen, bezüglich Beweglichkeit bei der Stellenauswahl bereits stark gefordert. Viele müssen länger arbeiten und örtlich und zeitlich flexibel sein. Zudem besteht für Arbeit suchende Personen die Pflicht, auch eine Arbeitsstelle anzutreten, die pro Arbeitsweg zwei Stunden vom Wohnort entfernt liegt. Die Beschränkung schadet dieser geforderten Vermittlungsfähigkeit von Arbeit suchenden Personen massiv.

Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

Fahrauslagen für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort sind steuerlich sogenannte Gewinnungskosten, die ausgeben werden müssen, um ein Einkommen zu erzielen. Werden diese Berufskosten gekürzt oder beschränkt, verletzt das das Prinzip der Rechtsgleichheit unter den Steuerpflichtigen. Das ist ungerecht und bedeutet nichts anderes, als dass ein Teil der Steuerpflichtigen einen Teil ihrer Berufskosten selber tragen müssen, während ihn andere voll abziehen können. Die Beschränkung des Pendlerabzugs setzt damit das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, wie es die Bundesverfassung vorsieht, ausser Kraft.

Senkung der Attraktivität des Kantons

Die Beschränkung des Pendlerabzugs senkt die Attraktivität des Kantons St. Gallen und bringt ihn bezüglich Steuerbelastung noch weiter ins Abseits. Umliegende Kantone haben keine Beschränkung beschlossen, oder den Abzug viel höher angesetzt.

Deshalb: NEIN zum XI. Nachtrag zum Steuergesetz

Weitere Informationen: www.pendlerabzug.ch

XI. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014¹ Kenntnis genommen und
erlässt
als Gesetz:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 39

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) **(geändert)** die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht;**

² **(geändert)** Für die Berufskosten nach ~~Abs. 1 lit. a~~ **Abs. 1 Bst. a** bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von ~~Abs. 1 lit. a und c~~ **Abs. 1 Bst. c** dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABl 2014, 1908 ff.
² sGS 811.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013³ voraus.

2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 25. Februar 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ BBl 2014, 4097 ff.

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	15
Empfehlung des Kantonsrates	15
1. Ausgangslage	16
2. Motion zur Änderung der Kompetenzordnung beim Erlass des Richtplans	18
3. Beschluss des Kantonsrates	19
4. Warum eine Volksabstimmung?	19
5. Folgen der Volksabstimmung	20
6. Ergänzende Informationen	20
Argumente des Referendumskomitees	21
Abstimmungsvorlage	22

Worum geht es?

Seit 1996 erlässt die Regierung den kantonalen Richtplan. Angesichts der geänderten Bedeutung und Wirkung des Richtplans für und auf die kantonale Entwicklung erachtet es der Kantonsrat als angebracht, der Regierung und Verwaltung klare Vorgaben für die räumliche Entwicklung des Kantons zu machen. Mit dem am 25. Februar 2015 beschlossenen VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) soll der Kantonsrat in Zukunft nicht nur die strategischen Grundlagen der Richtplanung beschliessen, sondern den Richtplan in Teilbereichen selber erlassen. Dadurch entsteht in Bezug auf den Erlass der Richtplanung eine geteilte Zuständigkeit zwischen Kantonsrat und Regierung. Der kantonale Richtplan bedarf der abschliessenden Genehmigung durch den Bundesrat.

Gegen die vom Kantonsrat erlassene Änderung des Baugesetzes wurde das Referendum «Stopp die Zerstörung der St.Galler Landschaft» ergriffen. Die Gegner befürchten, dass mit der geänderten Kompetenzordnung die Raumplanung unterwandert wird, obwohl die Sensibilisierung für das Thema Landschaftsschutz und Zersiedelung bei der Bevölkerung hoch sei und aufgrund des Abstimmungsergebnisses zur Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes die St.Galler Bevölkerung offensichtlich eine echte Raumplanung mit massvollem Landverbrauch will.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zur Vorlage, weil:

- durch die Teilrevision des Bundesgesetz über die Raumplanung dem kantonalen Richtplan eine höhere Bedeutung zukommt.

1. Ausgangslage

1.1 Übergeordnetes Recht: Das eidgenössische Raumplanungsgesetz wurde geändert

Im Jahr 2008 reichte eine breite Allianz aus Naturschutzverbänden und Parteien die Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)» ein.

Am 15. Juni 2012 beschlossen die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz [SR 700; abgekürzt RPG]) als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Sowohl die Landschaftsinitiative als auch der Gegenvorschlag zielen darauf ab, die Zersiedelung und den fortschreitenden Kulturlandverlust einzudämmen. Das RPG bleibt eidgenössisches Rahmengesetz, schränkt jedoch den Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden ein. Die Planungskompetenz bleibt unverändert bei den Kantonen und Gemeinden.

Gegen die Teilrevision des RPG hat der Schweizerische Gewerbeverband das Referendum ergriffen. In der Referendumsabstimmung vom 3. März 2013 wurde die Revision mit 1 476 942 Ja- gegen 871 514 Nein-Stimmen – mit Ja-Mehrheiten in 25 der 26 Kantone – angenommen. Im Kanton St.Gallen betrug die Zustimmung 64 Prozent.

Ein zentraler Aspekt der Teilrevision des RPG ist das Bestreben, einerseits überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren und andererseits an ungeeigneter Stelle gelegene Bauzonen dorthin zu verschieben, wo sie benötigt werden. Weitere zentrale Aspekte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, die regionale Koordination der Bauzonen und die hochwertige Siedlungsverdichtung.

1.2 Die Folgen: Handlungsbedarf auch im Kanton St.Gallen

Für die Umsetzung des teilrevidierten RPG muss der kantonale Richtplan angepasst werden. Im kantonalen Richtplan werden die Strategien und Vorgehensweisen für die Umsetzung festgeschrieben. Der Richtplan muss insbesondere zeigen:

- wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll;
- wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und ihre räumliche Verteilung im Kanton sein soll;
- wie Siedlungserweiterungen regional abgestimmt werden und
- welche Strategien für eine hochwertige Siedlungsverdichtung verfolgt werden.

Der Kanton hat in einem ersten Schritt im Rahmen einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie die Grundlagen der räumlichen Entwicklung festzulegen. Aufgrund einer sorgfältigen Analyse und nach Einbezug sämtlicher Interessengruppen hat die Regierung im August 2013 das «Raumkonzept Kanton St.Gallen» erlassen und damit eine solche Strategie bereits festgelegt. Das Raumkonzept zeigt, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. In einem zweiten Schritt ist – auf Basis dieses «Raumkonzepts Kanton St.Gallen» – der kantonale Richtplan anzupassen.

Der kantonale Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument in der Raumplanung und besteht aus den Teilen Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen gesetzt und die zur Weiterentwicklung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt. Der Richtplan ist für alle Behörden, also sowohl für den Bund, als auch für den Kanton und die Gemeinden, verbindlich.

Der Richtplan ist Richtschnur und Orientierungsrahmen für die weiterführende Planung bei Gemeinden, Kanton und Bund. Er macht zum Beispiel Vorgaben zur Planung der Nutzungen, aber auch zur Sachbereichsplanung oder zur Planung einzelner bedeutender Objekte. Er ist aber allgemein gehalten, d.h. erst die Planung der Gemeinden konkretisiert schliesslich ein Objekt räumlich. Der Richtplan lässt somit den nachstehenden Planungsbehörden bewusst einen Entscheidungsspielraum.

Der Richtplan bringt damit keine neuen Regulierungen, sondern setzt Leitplanken. So müssen nicht immer wieder Einzelfallentscheidungen gemacht werden. Gesetzliche Vorgaben bestehen ohnehin, der Richtplan kann diese jedoch konkretisieren. Fehlt ein Richtplan, müsste jedes konkrete Vorhaben einzeln unter sämtlichen räumlichen Aspekten geprüft werden, man könnte nicht auf ein planerisches Gesamtwerk zurückgreifen.

Anpassungen werden im Richtplan jährlich vorgenommen und dem Bund zur Genehmigung vorgelegt. Alle zehn Jahre wird der Richtplan gesamthaft überprüft und alle vier Jahre muss dem Bund ein Controllingbericht vorgelegt werden. Dieser Anpassungsrhythmus gewährleistet eine gewisse Flexibilität und ermöglicht, auf wirtschaftliche, touristische und gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen rasch zu reagieren. Dies hat sich in den letzten Jahren bestens bewährt.

2. Motion zur Änderung der Kompetenzordnung beim Erlass des Richtplans

2.1 Heutige Kompetenzordnung: Geltendes Recht

Im Kanton St.Gallen wird der Richtplan nach Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) [sGS 731.1; abgekürzt BauG] durch die Regierung erlassen. Dies war nicht immer so. Erst im Rahmen des III. Nachtrags zum BauG vom 21. Februar 1996 (nGS 32-21, in Vollzug seit 1. Februar 1997) wurde die Erlasskompetenz vom Kantonsrat auf die Regierung übertragen.

Die vollständige Übertragung der Erlasskompetenz vom Kantonsrat auf die Regierung erfolgte vor allem aufgrund der hohen zeitlichen Beanspruchung des Kantonsrates durch die Behandlung des Richtplans.

Der heutige Art. 43 des BauG lautet wie folgt:

Art. 43. b) Erlass

¹ Die Regierung erlässt den kantonalen Richtplan.

² Vor Erlass werden die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der betroffenen Regionen angehört.

2.2 Wachstumsziele lösen Diskussionen aus

Trotz Einbindung verschiedener Anspruchsgruppen in den Erarbeitungsprozess zeigten sich im Herbst 2014 aber nicht alle zufrieden mit den von der Regierung vorgeschlagenen Wachstumszielen. In der Folge reichten die SVP-, CVP-EVP- und die FDP-Fraktion des Kantonsrats eine Motion ein, die eine Änderung der Kompetenzordnung des Richtplans verlangt. Neu soll sich nicht mehr die Regierung, sondern das Parlament für die Festlegung der Entwicklungsziele und der Entwicklungsstrategie sowie die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung des Kantons verantwortlich zeichnen. Auf der Basis der vom Parlament festgelegten Strategie soll dann die Regierung in Absprache und unter Einbezug der politischen Gemeinden die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets festlegen.

In der Begründung der Motion wurde ausgeführt, dass es angesichts der geänderten Bedeutung und Wirkung des Richtplans für und auf die kantonale Entwicklung

angebracht sei, dass der Kantonsrat der Regierung und der Verwaltung klare Vorgaben für die räumliche Entwicklung des Kantons mache.

Der Kantonsrat hat am 25. November 2014 die Motion 42.14.24 «Kantonaler Richtplan: Vorgaben des Kantonsrates» mit einer von der Regierung beantragten Änderung des Wortlauts gutgeheissen. Die Regierung wurde beauftragt, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum BauG zu unterbreiten, wonach der Kantonsrat vor Erlass des Richtplans die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien sowie die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung festlegt.

2.3 Neue Kompetenzordnung: Geteilte Zuständigkeit

Mit Botschaft vom 20. Januar 2015 hat die Regierung dem Kantonsrat den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vorgelegt. Der Kantonsrat trat auf die Vorlage ein. Er beschloss jedoch eine Anpassung der Vorlage der Regierung, wonach künftig der Kantonsrat den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr sowie der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung erlässt. Der Kantonsrat beschliesst damit künftig nicht mehr nur über die strategischen Grundlagen der Richtplanung, sondern erlässt selbst den Richtplan in Teilbereichen. Dadurch entsteht in Bezug auf den Erlass der Richtplanung eine geteilte Zuständigkeit zwischen Kantonsrat und Regierung. Die im Jahr 1996 beschlossene Kompetenzübertragung an die Regierung zum vollständigen Erlass der Richtplanung wird so teilweise rückgängig gemacht.

3. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht am 25. Februar 2015 mit 78:29 Stimmen bei 1 Enthaltung.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Gegen den Beschluss des Kantonsrates zum VII. Nachtrag des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht wurde das Referendum ergriffen. Mit 7536 gültigen Unterschriften ist es zustande gekommen, weshalb die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

5. Folgen der Volksabstimmung

Bei einem Ja zum VII. Nachtrag des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht wird die Kompetenz zum Erlass des kantonalen Richtplans zwischen Kantonsrat und Regierung zweigeteilt. Inskünftig wird dann der Kantonsrat den kantonalen Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr, sowie im Bereich der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung selber erlassen. Die übrigen Bereiche werden weiterhin durch die Regierung erlassen.

Bei einem Nein zum VII. Nachtrag des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht verbleibt die Kompetenz zum Erlass des kantonalen Richtplans weiterhin vollumfänglich bei der Regierung. Die bisherige Praxis zur jährlichen bedarfsgerechten Anpassung des kantonalen Richtplans bleibt unverändert.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2015 (siehe Amtsblatt Nr. 7 vom 9. Februar 2015, Seiten 268 ff.) sowie im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.15.01). Die Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Das Raumkonzept Kanton St.Gallen und der Richtplan sind auf der Webseite des Amt für Raumentwicklung und Geoinformation unter www.areg.sg.ch erhältlich, wo auch weitere Informationen zur Überarbeitung des Richtplans zu finden sind.

NEIN zur Verschandelung der St.Galler Landschaft

Die St.Galler Bevölkerung will eine intakte Landschaft und einen Schutz vor Verschandelung und Verbetonierung. Dies hat sie unmissverständlich in der Volksabstimmung vom 13. März 2013 kundgetan. Damals nahmen 64% der Stimmenden im Kanton das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz an. Ein eindeutiges Zeichen für einen behälterischen Umgang mit unserem Boden und für eine griffigere Raumplanung. Die St.Galler Regierung ist diesem Auftrag gefolgt und hat die Eckwerte für die Richtplanung bestimmt. Diese sehen unter anderem auch Reduktionen von überdimensionierten Bauzonen vor.

Dies aber missfällt den Abstimmungsverlierern, nämlich der Baulobby und den mit ihr verbundenen Parteien. Sie haben im St.Galler Kantonsparlament der Regierung im Dringlichkeitsverfahren die Kompetenz zum Erlass des Richtplans entzogen. Geht es nach ihnen, soll künftig das Parlament abschliessend über den Richtplan entscheiden. In der Debatte im Februar 2015 wurde die Motivation hinter diesem politischen Manöver klar: Sie wollen ein höheres Wachstumsszenario mit grösseren Bauzonen durchdrücken.

Damit würden zusätzliche Siedlungsflächen im Umfang von bis zu sechs Millionen Quadratmeter möglich. Dies entspricht einer Fläche von etwa 1000 Fussballplätzen, die zugebaut werden könnte. Die Folgen für Natur und Landschaft wären verheerend: noch mehr Verschandelung, noch mehr Verbetonierung, noch mehr Verlust von wertvollem Kulturland. Dagegen wehrt sich das breit abgestützte Referendumskomitee. Es gilt jetzt, unsere Landschaft vor weiteren unnötigen und unsinnigen Übergriffen zu schützen. Mit einem Nein setzen wir uns dafür ein, dass die bewährten bisherigen Zuständigkeiten bestehen bleiben.

Denn seit dem Jahr 1996 entscheidet die St.Galler Regierung und nicht mehr der Kantonsrat über den Richtplan. Sie tat dies jeweils mit Augenmass und unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse. Der Kanton St.Gallen soll eine massvolle Entwicklung der Siedlungs-, Landwirtschafts-, Natur- und Erholungsräume erfahren und der Zersiedelung entgegenwirken. Die Regierung berücksichtigt damit den Volkswillen und strebt in enger Abstimmung mit den Gemeinden ein realistisches Szenario für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung an. Genau dies ist der Baulobby ein Dorn im Auge. Sie setzt auf ein Szenario mit möglichst grossen Bauzonen, um freie Hand fürs Bauen zu haben. Und sie nimmt in Kauf, eine bewährte Ordnung mutwillig über den Haufen zu werfen und wieder ein Verfahren zu installieren, das erwiesenermassen kompliziert und bürokratisch war. Die Regierung kritisierte und bekämpfte die Kompetenzverschiebung. Denn die Verantwortlichkeiten würden unklar, und die Erarbeitung des Richtplans würde noch komplexer und langsamer werden.

Die Verlierer der Volksabstimmung zum neuen Raumplanungsgesetz von 2013 möchten den Volkswillen unterlaufen und das Rad der Zeit zurückdrehen – zum Nachteil unserer Landschaft, die schon genug belastet ist. Mit einem Nein zur geplanten Kompetenzverschiebung hin zum Kantonsrat stoppen wir den Kulturlandverschleiss und schützen unsere St.Galler Landschaft.

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht

vom 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2015¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

als Gesetz:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972»² wird wie folgt geändert:

Art. 43

¹ **(geändert)** ~~Die Regierung~~ **Der Kantonsrat** erlässt den **Richtplan im Bereich der kantonalen Richtplan und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien sowie der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung.**

² **(geändert)** ~~Vor Erlass werden die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der betroffenen Regionen angehört~~ **Die Regierung erlässt den restlichen Teil des Richtplans.**

³ **(neu)** Die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der Regionen werden vor Erlass des kantonalen Richtplans angehört. Die Anhörung umfasst:

- a) den Entwurf der Regierung über die Vorlage an den Kantonsrat nach Abs. 1 dieser Bestimmung;
- b) den Entwurf des zuständigen Departementes über die Vorlage an die Regierung nach Abs. 2 dieser Bestimmung.

⁴ **(neu)** Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie über die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplans vor.

¹ ABl 2015, 268 ff.

² sGS 731.1.

Art. 144 **(neu)**

Übergangsbestimmung des VII. Nachtrags vom ...

¹ Die Regierung legt den ersten Bericht nach Art. 43 Abs. 4 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 in der Fassung gemäss VII. Nachtrag vom ... nach Ablauf von vier Jahren vor, nachdem der Kantonsrat erstmals den Erlass des Richtplans nach Art. 43 Abs. 2 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 in der Fassung gemäss VII. Nachtrag vom ... beschlossen hat.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

St.Gallen, 25. Februar 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	25
Empfehlung des Kantonsrates	26
1. Ausgangslage	27
2. Bauvorhaben	29
3. Finanzierung	31
4. Beschluss des Kantonsrates	32
5. Warum eine Volksabstimmung?	32
6. Folgen einer Ablehnung	33
7. Ergänzende Informationen	33
Abstimmungsvorlage	34

Worum geht es?

Die Geriatrische Klinik St.Gallen hat sich auf die Behandlung von meist mehrfach erkrankten älteren Personen spezialisiert. Sie bildet zusammen mit dem Alters- und Pflegeheim Bürgerspital und dem Seniorenwohnsitz Singenberg das Kompetenzzentrum Gesundheit und Alter der Ortsbürgergemeinde St.Gallen. Die Geriatrische Klinik St.Gallen stellt in der Spitalregion des Kantonsspitals St.Gallen die stationäre geriatrische Versorgung sicher und ist darüber hinaus das geriatrische Kompetenzzentrum des Kantons St.Gallen. Sie ist ein schweizweit anerkanntes Zentrum der Akutgeriatrie.

Das Gebäude der Geriatrischen Klinik wurde im Jahr 1980 erstellt und seither nicht mehr erneuert oder umfassend saniert. Die Geriatrische Klinik St. Gallen erhielt in der Vergangenheit keine grösseren Baubeiträge und weist deshalb heute einen erheblichen Investitionsnachholbedarf aus. Um den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten an Behandlung, Sicherheit und Hygiene zu genügen, den zunehmenden Bedarf an geriatrischen Leistungen (aufgrund der demographischen Entwicklung) zu decken und den Erfordernissen eines zeitgemässen Spitalbetriebs nachzukommen, muss die veraltete bauliche Infrastruktur saniert und der Betrieb erweitert werden.

Die Aufwendungen für die Erweiterung und Sanierung der Geriatrischen Klinik St.Gallen belaufen sich auf rund 40 Mio. Franken. Gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung soll der Geriatrischen Klinik St.Gallen ein Baubeitrag des Kantons im Umfang von 25 Mio. Franken ausgerichtet werden. Zusätzlich soll ihr ein kantonales Darlehen im Umfang von höchstens 15 Mio. Franken gewährt werden. Das Darlehen ist zu sichern, zu verzinsen und zurückzuzahlen. Abgesehen von der Rückzahlung von 15 Mio. Franken übernimmt die Geriatrische Klinik allfällige Mehrkosten des Bauvorhabens sowie die mit dem Projekt zusammenhängenden Kosten für Mobilien und medizintechnische Geräte.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- die Infrastruktur der Geriatrischen Klinik St.Gallen den heutigen Anforderungen eines zeitgemässen Spitalbetriebs nicht mehr genügt und dringenden Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf aufweist;
- die Zahl der Behandlungen von meist mehrfach erkrankten älteren Patientinnen und Patienten künftig weiter zunehmen wird und die Geriatrische Klinik St.Gallen das geriatrische Kompetenzzentrum des Kantons St.Gallen ist;
- die Geriatrische Klinik St.Gallen aufgrund der bis Ende 2011 geltenden Spitalfinanzierung keine Rückstellungen für bauliche Investitionen bilden konnte;
- der bis Ende 2011 aufgelaufene Investitionsbedarf der Geriatrischen Klinik von der öffentlichen Hand finanziert werden muss.

1. Ausgangslage

Die Geriatrische Klinik

Die Geriatrische Klinik St.Gallen bildet zusammen mit dem Alters- und Pflegeheim Bürgerspital und dem Seniorenwohnsitz Singenberg das Kompetenzzentrum Gesundheit und Alter der Ortsbürgergemeinde St.Gallen. Sie hat sich auf die Behandlung von meist mehrfach erkrankten älteren Personen spezialisiert und ist ein schweizweit anerkanntes Kompetenzzentrum. Seit dem 1. Januar 2012 ist die Geriatrische Klinik St.Gallen eine Aktiengesellschaft. Das Aktienkapital liegt vollumfänglich in der Hand der Ortsbürgergemeinde St.Gallen. Die Geriatrische Klinik St.Gallen stellt in der Spitalregion des Kantonsspitals St.Gallen die stationäre geriatrische Gesundheitsversorgung sicher und ist darüber hinaus das geriatrische Kompetenzzentrum des Kantons St.Gallen. Sie arbeitet eng mit dem Kantonsspital St.Gallen und den niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzten zusammen. Als Kompetenzzentrum übernahm die Geriatrische Klinik beim Aufbau von akutgeriatrischen Abteilungen in Altstätten, Walenstadt, Uznach und Wattwil die Federführung. Bei Bedarf unterstützt sie diese Abteilungen und pflegt Kontakte zur Gerontopsychiatrie und zu geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen.

Die Geriatrische Klinik behandelte im Jahr 2014 1589 stationäre Patientinnen und Patienten. Davon stammen rund 88 Prozent aus dem Kanton St.Gallen. Zwei Drittel der Patientinnen und Patienten sind über 80 Jahre alt. Die Geriatrische Klinik verfügt über 88 Betten, die im Jahr 2014 zu rund 96 Prozent belegt waren.

Investitionsbedarf

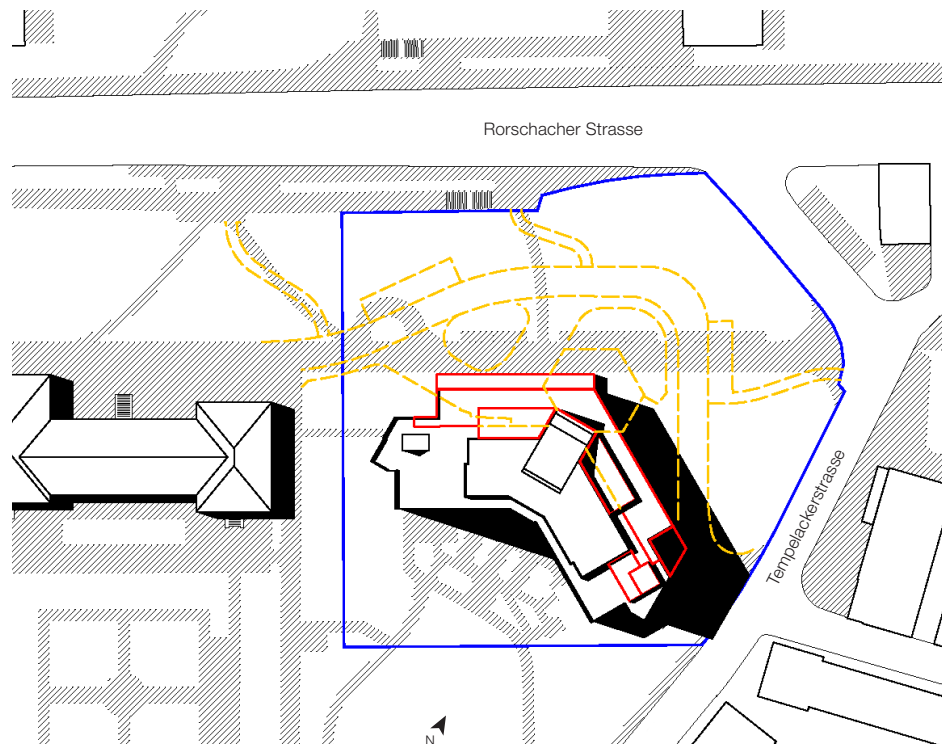
Die Infrastruktur der Geriatrischen Klinik genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr, weil:

- das Gebäude mehr als 35 Jahre alt ist;
- aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Untersuchungs-, Behandlungs-, Therapie- und Pflegeräumlichkeiten das heutige Gebäude zu klein ist;
- Vier- und Fünfbettzimmer nicht mehr zeitgemäss sind;
- in den Patientenzimmern rollstuhlgängige Nasszellen fehlen.

Das Flächenmanko wirkt sich negativ auf die Betriebsabläufe, die Arbeitsplatz- und die Raumqualität aus.

Ausbaubedarf

Die Altersgruppe der über 80jährigen wird gemäss den Prognosen der Fachstelle für Statistik in den nächsten 10 Jahren um mehr als 25 Prozent zunehmen. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf einen vermehrten Bedarf an geriatrischen Leistungen.



2. Bauvorhaben

Wettbewerb

Die Geriatrische Klinik führte im Jahr 2011 ein selektives Planerwahlverfahren durch. Ausgewählt wurde das Büro Silvia Gmür Reto Gmür Architekten aus Basel. Die Projektidee «Nexus» löst mit der Erweiterung des Gebäudes um eine zusätzliche Raumschicht verschiedene Probleme.

Projekt

Das Gebäude der Geriatrischen Klinik besteht aus zwei abgewinkelten Gebäudeflügeln und einem zweigeschossigen, sechseckigen Anbau an der Nordseite. Mit dem Abbruch des sechseckigen Anbaus und der Erweiterung der Gebäudeflügel um eine zusätzliche Raumschicht wird das bestehende Gebäude in seiner Grundorganisation beibehalten, die Geschossfläche aber deutlich erweitert. Der neue Grundriss ermöglicht den konsequenten Einbau von behindertengerechten Nasszellen in den Patientenzimmern. Der Verzicht auf Vier- und Fünfbettzimmer und die damit einhergehende Bettenreduktion kann durch zusätzliche Patientenzimmer aufgrund der grösseren Geschossfläche kompensiert werden. Die neuen Räume können mit dem Bestand optimal verzahnt werden.

Raumprogramm

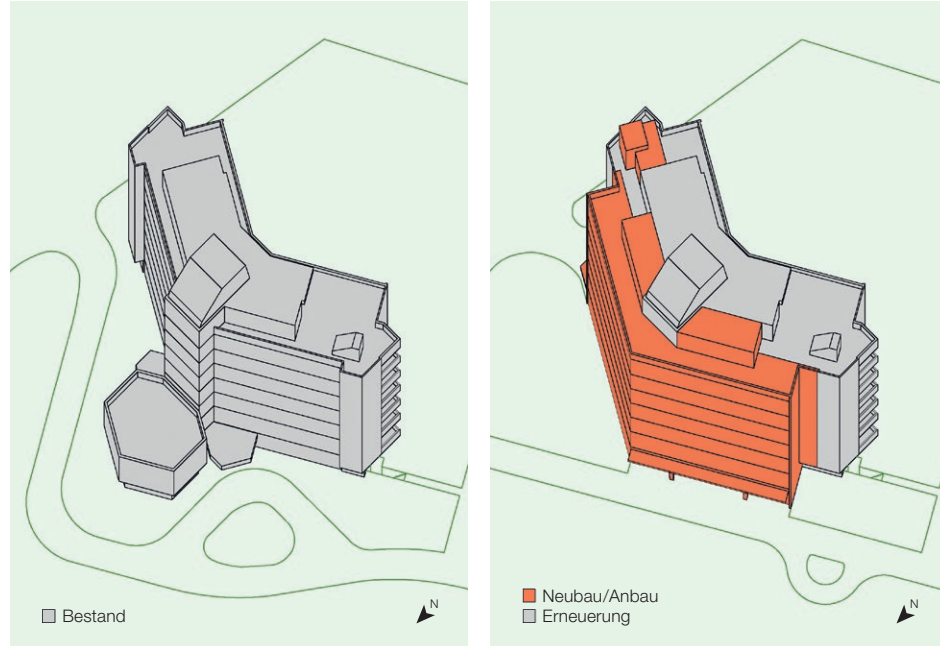
Das Bauprojekt beinhaltet im Wesentlichen folgendes Raumprogramm:

- Das 7. Obergeschoss dient als Cafeteria. Dort befinden sich auch die Technikräume.
- Im 3. bis 6. Obergeschoss können insgesamt rund 110 Betten (27 Einbettzimmer, 20 Zweibettzimmer und 14 Dreibettzimmer) für stationäre Aufenthalte angeboten werden.
- Behandlungen werden v.a. im ersten und zweiten Obergeschoss durchgeführt. Im zweiten Obergeschoss befindet sich auch die geriatrische Tagesklinik mit 10 Plätzen.
- Im Erdgeschoss sind Empfang, Direktion und administrative Bereiche angesiedelt. Dort stehen auch eine Apotheke, ein Andachtsraum, ein Coiffeursalon und Sitzungsräume zur Verfügung.

Konstruktion

Das bestehende Gebäude ist ein Massivbau in Beton und mit Betonpfählen fundiert. Die Decken sind aus Stahlbeton und die Zwischenwände aus Backstein. Das Erscheinungsbild wird durch Glas- und Betonelemente geprägt. Die Ost- und Westfassade sind aussen in Sichtbeton erstellt. Die Nord- und Südfassade der Gebäudeflügel bestehen aus vorgehängten Betonelementen und Holz-Metall-Fenstern. Mit der Sanierung bleiben die Ost- und Westfassade nahezu unverändert.

Das Projekt garantiert eine moderne Konstruktion und einen zweckmässigen, kostengünstigen Ausbau. Bauvorschriften, Normen und Richtlinien über Brandschutz, Wärme- und Schallschutz, Arbeitnehmerschutz, Erdbebensicherheit, Umweltschutz, Ökologie usw. werden eingehalten.



Energie und Ökologie

Durch den Anbau wird die Fassadenfläche nur minimal vergrössert. Gleichzeitig werden durch den Ersatz der Nordfassade bauphysikalische Mängel der alten Konstruktion behoben. Der Energieverbrauch erhöht sich trotz der höheren Geschossfläche nicht. Bei den übrigen Fassaden werden ungenügende Elemente entfernt und durch moderne Materialien und Bauteile ersetzt. Das Gebäude wird mit CO₂-neutraler Fernwärme (Wärmeverbund Stadtsäge) beheizt.

Realisierung

Bevor der Anbau realisiert und die bestehenden Räumlichkeiten umgebaut werden können, muss ein Provisorium erstellt werden. Anschliessend kann mit dem Anbau begonnen werden. Die Kosten für das Provisorium sind in den Baukosten enthalten.

3. Finanzierung

Die Baukosten für die Sanierung und Erweiterung der Geriatriischen Klinik belaufen sich auf rund 40 Mio. Franken. Davon entfallen rund 17,35 Mio. Franken auf die Erweiterung, rund 19,65 Mio. Franken auf die Sanierung und rund 3 Mio. Franken auf Provisorien. Das Projekt wird von der Geriatriischen Klinik realisiert. Das Gebäude befindet sich auch in deren Eigentum.

Aufgrund der bis Ende 2011 geltenden Bestimmungen zur Spitalfinanzierung mussten Investitionen von öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern (die Geriatriische Klinik galt als öffentlich subventionierte Klinik) vollumfänglich von der öffentlichen Hand finanziert werden. Aufgrund dieser Bestimmung war in den Tarifen der Geriatriischen Klinik auch kein Investitionsanteil enthalten. Die Geriatriische Klinik St.Gallen konnte somit keine Rückstellungen für bauliche Investitionen bilden. Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 sind die Investitionskosten neu in den Tarifen enthalten. Die Geriatriische Klinik trägt deshalb rund 37.5 Prozent der Investitionskosten selber; d.h. rund 15 Mio. Franken. Für 62,5 Prozent der Investitionskosten (rund 25 Mio. Franken) leistet der Kanton einen nicht rückzahlbaren Kantonsbeitrag.

Der Kanton St.Gallen ist ausserdem bereit, der Geriatrischen Klinik St.Gallen für den von ihr zu finanzierenden Anteil (d.h. rund 15 Mio. Franken) ein verzinsliches und rückzahlbares Darlehen zu gewähren. Die Zinszahlungen richten sich nach den Refinanzierungskonditionen des Kantons zuzüglich eines Risikozuschlages von 0,5 Prozent.

Allfällige Mehrkosten des Bauvorhabens sowie die mit dem Projekt zusammenhängenden Kosten für Mobilien und medizintechnische Geräte werden vollumfänglich von der Geriatrischen Klinik finanziert.

Zur Finanzierung des Kantonsbeitrags und des Darlehens wird der Kanton auf dem Kapitalmarkt Geld aufnehmen. Diese Gelder muss der Kanton verzinsen. Dem Zinsaufwand (in Abhängigkeit von den Konditionen auf dem Kapitalmarkt) stehen Einnahmen aus der Darlehensverzinsung durch die Geriatrische Klinik gegenüber. Die Zinseinnahmen nehmen ab dem Jahr 2022, wenn die Rückzahlung des Darlehens einsetzt, ab.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem Kantonsbeitrag und der Darlehensgewährung an die Geriatrische Klinik St.Gallen am 3. Juni 2015 mit 112:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates, die einmalige Ausgaben von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum. Die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik bewirkt Ausgaben zulasten des Kantons von 25 Mio. Franken. Der Kantonsratsbeschluss muss deshalb dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

6. Folgen einer Ablehnung

Im Fall einer Ablehnung des Kantonsbeitrags und der Darlehensgewährung kann die Geriatrische Klinik die geplante Sanierung und Erweiterung nicht realisieren, weil die Tarife in den vergangenen Jahren keine Entschädigung für Investitionen beinhalteten und die Geriatrische Klinik deshalb keine Rückstellungen bilden konnte. Die Geriatrische Klinik müsste ihren Leistungsauftrag in Räumlichkeiten erfüllen, die den heutigen Anforderungen längst nicht mehr genügen. Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der Klinik wären auf Jahre hinaus stark eingeschränkt. Mittelfristig wäre der Bestand der Geriatrischen Klinik in Frage gestellt.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich über die Vorlage informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 14. Oktober 2014 (siehe auch Amtsblatt Nr. 46 vom 10. November 2014, Seiten 2943 ff.). Die Botschaft ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Nr. 38.14.02) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

**Kantonsratsbeschluss
über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an
die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik
St.Gallen**

vom 3. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen
hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen
und
erlässt
als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatrischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes einen Baubeitrag von 62,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 25 000 000.–.

² Der Beitrag wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2017 innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 2

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatrischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes ein Darlehen von 37,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 15 000 000.–.

Ziff. 3

¹ Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 15 000 000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung unter Verzicht auf eine planmässige Abschreibung belastet.

¹ ABl 2014, 2943 ff.

Ziff. 4

¹ Die Geriatrische Klinik St.Gallen zahlt das Darlehen ab dem Jahr 2022 innert 29 Jahren zurück.

² Sie entrichtet auf den rückzahlbaren Darlehensbetrag jährliche Zinszahlungen.

³ Die Regierung legt einen der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz fest.

Ziff. 5

¹ ... ²

Ziff. 6

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

² Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.
³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	37
Empfehlung des Kantonsrates	38
1. Ausgangslage	39
2. Entwicklung der Prämienverbilligung	41
3. Gründe für die Ablehnung der Initiative	43
4. Regierung und Kantonsrat lehnen die Initiative ab	44
5. Warum eine Volksabstimmung?	44
6. Auswirkungen bei Annahme der Initiative	44
7. Ergänzende Informationen	45
Argumente des Initiativkomitees	46
Abstimmungsvorlage	47

Worum geht es?

Die Initiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle! (Prämienverbilligungsinitiative)» will den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung deutlich erhöhen, weil die Krankenkassenprämien in den letzten Jahren stärker angestiegen sind als die Mittel für die ordentliche Prämienverbilligung. Aufgrund dieser Entwicklung hat zwischen 2001 und 2014 die Zahl der Personen, die eine ordentliche Prämienverbilligung erhalten, von 128 902 Personen auf 71 304 Personen abgenommen. Aus Sicht der Initianten werden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr ausreichend entlastet.

Für die Prämienverbilligung werden ein Bundes- und ein Kantonsbeitrag eingesetzt. Der Kantonsbeitrag lag im Jahr 2014 bei 28,2 Prozent des Prämienverbilligungsvolumens (Bundes- und Kantonsbeitrag). Mit der Initiative soll der Kantonsbeitrag ab dem Jahr 2017 auf 48 Prozent des Volumens angehoben werden. Damit soll die Prämienbelastung der Haushalte wesentlich reduziert werden.

Bei Annahme der Initiative ist mit Mehrkosten für den Kanton von jährlich rund 79 Mio. Franken zu rechnen. Diese Mehrkosten müssten durch eine Erhöhung von rund 7 Steuerfussprozenten finanziert werden.

Die Regierung und der Kantonsrat lehnen die Initiative ab. Der Kantonsrat verzichtet darauf, dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Gesetzesinitiative, weil:

- aufgrund der angespannten Finanzlage des Staatshaushaltes der zu erwartende jährliche Mehraufwand von rund 79 Mio. Franken nicht vertretbar ist;
- der Mehraufwand durch eine Erhöhung von rund 7 Steuerfussprozenten finanziert werden müsste;
- sie im gesamtschweizerischen Vergleich zu einer überdurchschnittlichen Prämienverbilligung führen würde;
- der Kreis der Personen mit Anspruch auf eine ordentliche Prämienverbilligung erheblich ausgeweitet würde;
- die Entlastung der Krankenkassenprämien mit dem zur Verfügung stehenden Prämienverbilligungsvolumen gewährleistet werden kann;
- der Spielraum des geltenden Gesetzes noch nicht ausgeschöpft wird und noch bis zu 10 Mio. Franken zusätzlich für die Prämienverbilligung eingesetzt werden können.

1. Ausgangslage

In der Schweiz richten sich die Krankenkassenprämien der obligatorischen Grundversicherung nicht nach dem Einkommen. Es werden drei Alterskategorien unterschieden (Kinder, Junge Erwachsene und Erwachsene). Innerhalb der jeweiligen Alterskategorie zahlen alle Versicherten die gleichen Krankenkassenprämien (Kopfprämien). Diese können aber je nach Versicherer und Prämienregion variieren. Aufgrund der einkommensunabhängigen Kopfprämien wurden die Kantone mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Jahr 1996 verpflichtet, Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entlasten und deren Krankenkassenprämien zu verbilligen. Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung auch für mittlere Einkommen verbilligt werden müssen.

Für die Prämienverbilligung werden ein Bundes- und ein Kantonsbeitrag eingesetzt. Der Bundesbeitrag folgt der Entwicklung der gesamtschweizerischen Gesundheitskosten. Der Kantonsbeitrag wird durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben und sieht im Kanton St.Gallen ein gesetzliches Mindestvolumen (im Jahr 2015: 196,6 Mio. Franken) und ein gesetzliches Höchstvolumen (im Jahr 2015: 209,6 Mio. Franken) vor. Aufgrund von Sparmassnahmen liegt der Kantonsbeitrag aktuell 10 Mio. Franken unter dem gesetzlichen Höchstvolumen. Das Wachstum des Kantonsbeitrags orientiert sich am Wachstum des Bundesbeitrags.

Aus den Mitteln der Prämienverbilligung werden die folgenden drei Bereiche finanziert:

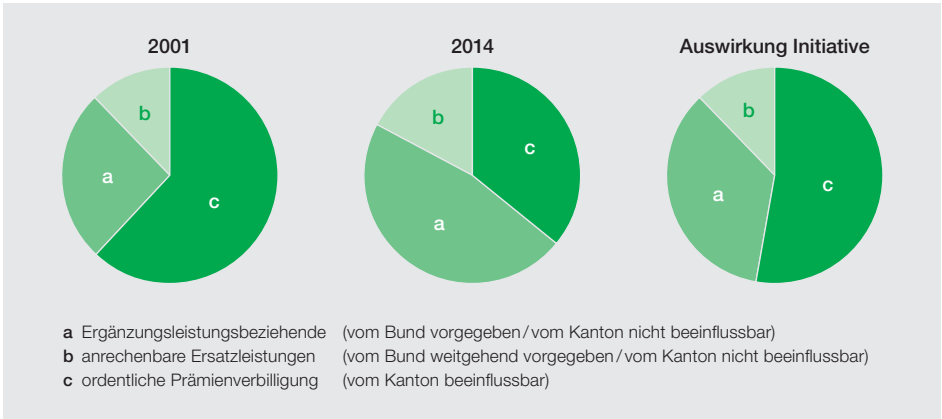
- (a) Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbezieher¹;
- (b) Anrechenbare Ersatzleistungen: Prämienverbilligung für die Beziehenden von Sozialhilfe und Verlustscheinforderungen der sozialen Krankenversicherer;
- (c) Ordentliche Prämienverbilligung: Personen, die aufgrund der persönlichen Verhältnisse und der Einkommens- und Vermögenssituation (basierend auf den Steuerdaten) Anspruch auf Prämienverbilligung haben.

¹ Ergänzungsleistungen können bezogen werden, wenn die Renten der AHV, IV und der Pensionskasse den Existenzbedarf nicht decken.

Die Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbeziehende (a) und ein Teil der anrechenbaren Ersatzleistungen (b) werden durch das Bundesrecht vorgegeben und können vom Kanton nicht beeinflusst werden. Die Initiative hat deshalb auch keine Auswirkungen auf diese Bereiche. Beeinflussen kann der Kanton nur den Bereich der ordentlichen Prämienverbilligung (c).

Eine ordentliche Prämienverbilligung wird gewährt, wenn die Belastung des Einkommens durch Krankenkassenprämien einen vorgegebenen Prozentsatz übersteigt. Im Jahr 2015 liegt dieser bei 12,4 bis 16,4 Prozent (im Jahr 2001: 5 bis 9 Prozent). Die Höhe der Prämienverbilligung hängt vom effektiven Einkommen und von der Anzahl Kinder ab: je höher das Einkommen ist, desto tiefer fällt die Prämienverbilligung aus und je mehr Kinder eine Familie hat, desto mehr Prämienverbilligung wird gewährt. Verbilligt werden allerdings nicht die effektiv bezahlten Prämien, sondern Referenzprämien, welche sich an den günstigsten Krankenkassenprämien im Kanton orientieren.

In den letzten Jahren sind die vom Kanton nicht beeinflussbaren Bereiche der Prämienverbilligung (a) und (b) stärker gewachsen als das gesamte Prämienverbilligungsvolumen. Das überdurchschnittliche Wachstum führte zu einem Verdrängungseffekt, indem für die vom Kanton beeinflussbare ordentliche Prämienverbilligung (c) immer weniger Geld zur Verfügung gestellt werden konnte. Im Jahr 2001 lag der Anteil der

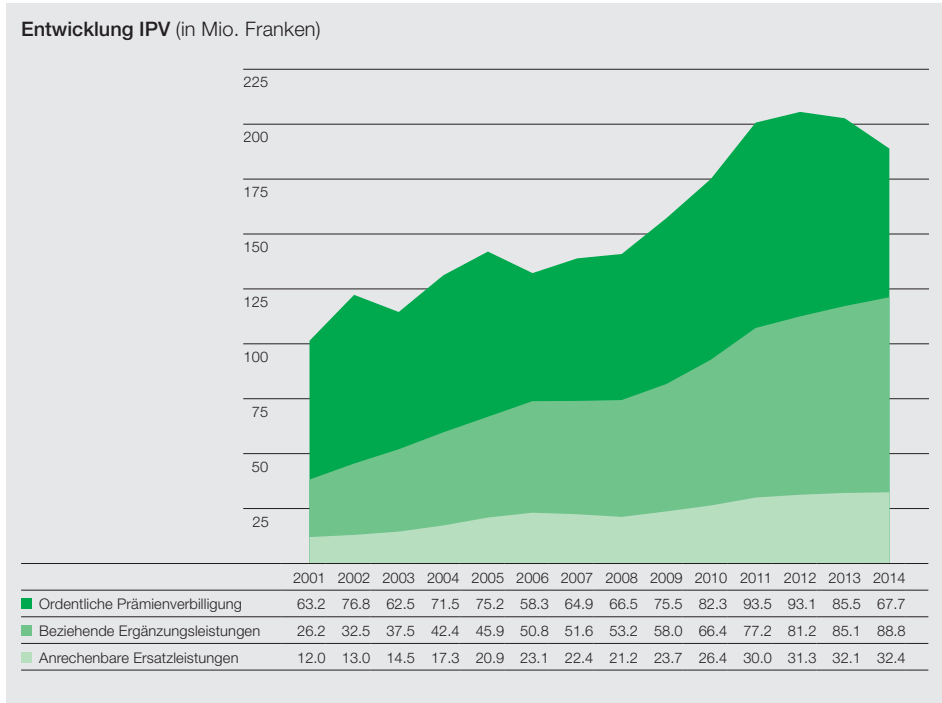


ordentlichen Prämienverbilligung bei 62 Prozent des gesamten Prämienverbilligungsvolumens. Im Jahr 2014 waren es noch 36 Prozent.

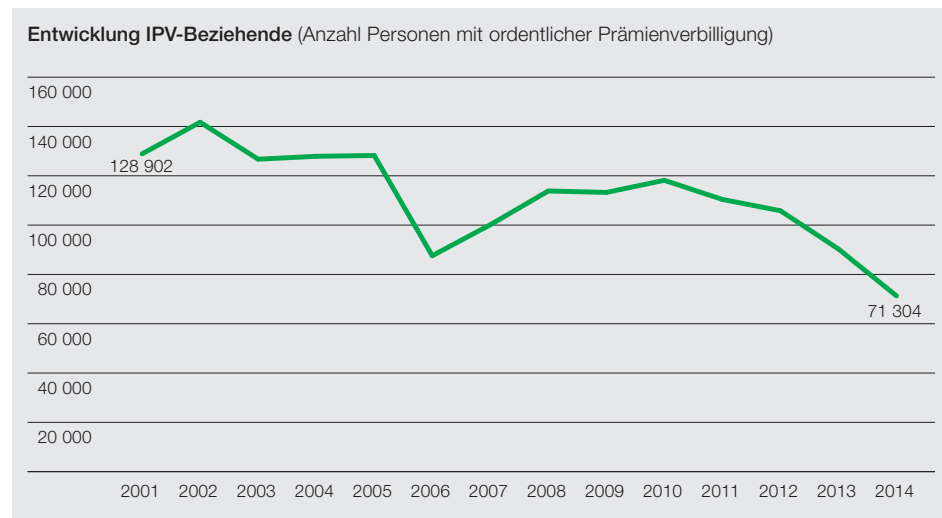
Mit der Initiative würden mehr Mittel für die ordentliche Prämienverbilligung (c) zur Verfügung gestellt, um den Verdrängungseffekt der letzten Jahre wieder rückgängig machen zu können.

2. Entwicklung der Prämienverbilligung

Die Aufwendungen für die Prämienverbilligung lagen im Jahr 2014 bei 189,0 Mio. Franken. Seit dem Jahr 2001 hat sich die Prämienverbilligung (in Mio. Franken) wie folgt entwickelt:



Aufgrund des Verdrängungseffekts ist der Betrag, der für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung steht, in den letzten Jahren weniger stark angestiegen als die Krankenkassenprämien. Dieses Problem hat sich durch notwendige Sparmassnahmen im Bereich der Prämienverbilligung zur Sanierung des Staatshaushaltes noch zugespitzt. Die Kriterien für den Anspruch auf ordentliche Prämienverbilligung mussten in der Folge verschärft werden. Dies hat zu einer Abnahme der anspruchsberechtigten Personen geführt. Im Jahr 2001 wurde an 128 902 Personen eine ordentliche Prämienverbilligung ausgerichtet. Im Jahr 2014 waren es noch 71 304 Personen.



3. Gründe für die Ablehnung der Initiative

Das Initiativbegehren führt zu Mehraufwendungen von jährlich rund 79 Mio. Franken. Dies ist aufgrund der angespannten Finanzlage des Staatshaushalts nicht vertretbar und müsste durch eine Erhöhung von rund 7 Steuerfussprozenten finanziert werden.

Es trifft zu, dass es in den letzten Jahren zu Verschlechterungen bei der ordentlichen Prämienverbilligung gekommen ist. Die Entlastung der Krankenkassenprämien ist mit dem zur Verfügung stehenden Prämienverbilligungsvolumen aber gewährleistet. Im Jahr 2015 erhalten Verheiratete mit einem Kind in der Prämienregion 1² des Kantons St.Gallen bis zu einem Bruttoeinkommen von rund Fr. 98 500.– eine ordentliche Prämienverbilligung. Verheirateten mit vier Kindern wird aufgrund der höheren Prämienbelastung bis zu einem Bruttoeinkommen von rund Fr. 129 000.– eine ordentliche Prämienverbilligung ausgerichtet.

Das gesetzliche Höchstvolumen wird aktuell nicht ausgeschöpft. Es besteht somit die Möglichkeit, kurzfristig auf eine stärkere Zunahme des Mittelbedarfs für die anrechenbaren Ersatzleistungen und Beziehende von Ergänzungsleistungen reagieren zu können. Dafür könnten rund 10 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Prämienverbilligungsinitiative würden die zusätzlichen Mittel ausschliesslich in die ordentliche Prämienverbilligung fliessen. Der Kreis der Personen mit Anspruch auf eine ordentliche Prämienverbilligung würde erheblich vergrössert.

Die Initianten möchten den Kantonsbeitrag auf 48 Prozent des Prämienverbilligungsvolumens anheben. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Lancierung der Initiative dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die Entwicklung zeigt, dass inzwischen in mehreren Kantonen Einsparungen bei der Prämienverbilligung erfolgt sind. Nach einer Umfrage des Gesundheitsdepartementes kann für das Jahr 2015 von einem gesamtschweizerischen Durchschnitt des Kantonsbeitrages von rund 46 Prozent des Volumens ausgegangen werden. Mit der Initiative würde das Prämienverbilligungsvolumen im Kanton St.Gallen über den gesamtschweizerischen Durchschnitt zu liegen kommen, obwohl das Prämienniveau im Kanton St.Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich ist.

² Der Kanton St.Gallen ist in 3 Prämienregionen unterteilt. Die Prämienregion 1 (städtische Region) ist die teuerste und die Prämienregion 3 (ländliche Region) die günstigste. Die Einkommensgrenzen für die Prämienregionen 2 und 3 des Kantons St.Gallen liegen aufgrund des tieferen Prämienniveaus unter den Einkommensgrenzen der Prämienregion 1.

4. Regierung und Kantonsrat lehnen die Initiative ab

Die Regierung lehnte mit Bericht vom 28. Oktober 2014 die Initiative ab. Sie unterbreitete dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag für eine Erhöhung des gesetzlichen Mindest- und Höchstvolumens um je 6,5 Mio. Franken, weil sie aufgrund des beschriebenen Verdrängungseffektes bei der ordentlichen Prämienverbilligung einen Handlungsbedarf sieht. Mit der moderaten Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens sollte eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, um mittelfristig auf den Verdrängungseffekt reagieren zu können. Der Kantonsrat lehnte am 3. Juni 2015 die Initiative mit 83:26 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Auf einen Gegenvorschlag verzichtete er mit 55:53 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bestimmt, dass die Regierung ohne weiteres eine Volksabstimmung anzuordnen hat, wenn der Kantonsrat eine Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt.

6. Auswirkungen bei Annahme der Initiative

a) Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan führt das Initiativbegehren im Jahr 2017 zu Mehraufwendungen von 77,1 Mio. Franken und im Jahr 2018 zu Mehraufwendungen von 79,0 Mio. Franken.

b) Vollzugsbeginn

Nach dem Wortlaut des Initiativbegehrens soll die Initiative ab 1. Januar des Folgejahres angewendet werden, wenn die Initiative vor dem 30. September rechtsgültig wird und sonst ab dem 1. Januar des übernächsten Jahres. Die Initiative tritt deshalb bei ihrer Annahme am 1. Januar 2017 in Vollzug.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 28. Oktober 2014. Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 29.14.02) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

4 Argumente des Initiativkomitees

St.Gallen darf nicht länger zu den Schlusslichtern gehören!

Die Initiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle» will, dass wieder mehr Personen und Haushalte in den Genuss der Prämienverbilligung kommen. Vor allem der Mittelstand und weniger Gutgestellte sollen entlastet werden. Warum ist dies dringend nötig?

Abbau bei der Prämienverbilligung stoppen

Der Kanton St.Gallen hat in den letzten zehn Jahren mehrere Sparrunden durchgeführt. Davon profitierten in erster Linie die Wirtschaft und Vermögende. Bezahlt hat der Mittelstand. Unter anderem wurden auch die Mittel für die Prämienverbilligung gestutzt. Dies hat zur Folge, dass immer weniger Familien und Haushalte in den Genuss der Prämienverbilligung kommen. Heute stehen nur noch halb so viele Unterstützungsgelder zur Verfügung wie früher. Und die Pro-Kopf-Beiträge sind viel kleiner. Aufgrund dieser Abbaupolitik erhielten allein letztes Jahr mehr als 18 000 Personen gar keine Verbilligung mehr. Tausende weitere drohen in Zukunft aus der Prämienhilfe zu fallen. Seit dem Jahr 2001 ist der Kreis der Bezüger um fast die Hälfte geschmolzen. So darf es nicht mehr weitergehen!

Wachsende Belastung stoppen

Die Prämienverbilligung ist ein Rechtsanspruch aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes. Sie wurde einst eingeführt, um die steigenden Prämienlasten in Haushalten abzufedern, die nicht über grosse Einkommen verfügen. Inzwischen haben sich die Krankenkassenprämien in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt. Für junge Erwachsene haben sie sich gar verdreifacht. Das heisst, dass immer mehr Leute – Familien, Alleinstehende, Junge – finanziell unter Druck geraten. Die unaufhörlich wachsenden Prämien sind neben den Mieten der grösste Kostenfaktor im Haushalt.

Gleichzeitig sind die Gelder für die Verbilligung nicht im gleichen Schritt angewachsen. Im Gegenteil: Sie sind sogar noch gekürzt worden. Im letzten Sparpaket III wurde der ohnehin schon tiefe Betrag noch um 6,5 Mio. Franken reduziert. Mit insgesamt 63 Mio. Franken sind wir heute wieder auf den Stand von 2001 zurückgefallen. Weil immer weniger Geld zur Verfügung stand, wurden die Bedingungen für den Bezug der Verbilligung ständig verschärft. So wurde der Kinderabzug von 10 000 auf 7000 Franken gekürzt. Vor allem für Mittelstandsfamilien wurde der Selbstbehalt deutlich erhöht. Unter den Kantonen gehört St.Gallen heute punkto Prämienverbilligung zu den Schlusslichtern. Kaum ein anderer Kanton gibt sich bei der Prämienhilfe derart knausrig. Das ist beschämend.

Wir können es uns leisten

Die Prämienverbilligungsinitiative will einem drohenden sozialen Notstand vorbeugen. Sie fordert, dass der Kanton St.Gallen die fraglichen Mittel auf 48 Prozent des Bundesbeitrags steigert. Dies entspricht dem Durchschnitt der Kantone. St.Gallen soll vom Schlusslicht ins ehrenhafte Mittelfeld vorrücken. Die Mittel dazu sind vorhanden, wenn die einseitige Steuerpolitik korrigiert wird. Wer der Initiative zustimmt, erhöht den politischen Druck, dass dies geschieht. Es ist höchste Zeit, dass der Mittelstand nicht nur immer zahlt, sondern auch profitiert. Ein Ja zur Prämienverbilligungsinitiative bringt der überwiegenden Mehrheit der St.Gallerinnen und St.Galler die dringend nötige finanzielle Entlastung.

4 Abstimmungsvorlage

Initiativbegehren

Das Initiativbegehren «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle! (Prämienverbilligungsinitiative)» hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf Art. 42 der Verfassung des Kantons St.Gallen fordern die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen, Art. 14 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) wie folgt anzupassen:

Art. 14 Finanzierung

¹ Für die Prämienverbilligung und die Forderung nach Art. 8h Abs. 3 Bst. a dieses Erlasses werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.

² Der Kantonsbeitrag beträgt wenigstens 48 Prozent des Volumens (Bundes- und Kantonsbeitrag).

Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

Vollzugsbeginn

Die Initiative wird ab 1. Januar des Folgejahres angewendet, wenn die Gesetzesänderung gemäss diesem Initiativbegehren vor dem 30. September rechtsgültig wird und sonst ab dem 1. Januar des übernächsten Jahres.»